

**Geschäftsordnung  
für die örtliche Pflegekonferenz im Rhein-Sieg-Kreis  
(Kreispflegekonferenz)  
vom 12.03.1997  
in der Fassung vom 23.01.2014**

**§ 1  
Grundlage und Zielsetzung**

Der Rhein-Sieg-Kreis richtet auf der Grundlage des § 5 Landespflegegesetz (PfG NW) eine örtliche Pflegekonferenz im Rhein-Sieg-Kreis (Kreispflegekonferenz) ein zur Umsetzung der im PfG NW sowie in den §§ 8 und 9 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) vorgegebenen Aufgaben.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Kreispflegekonferenz soll ein Instrument zur Kooperation, Koordination und Vernetzung aller an der pflegerischen Versorgung beteiligten Pflegeakteure und vorhandenen Pflegeangebote sein. Zu diesem Zweck sowie zur Umsetzung der im PfG NW sowie in § 8 SGB XI (Gemeinsame Verantwortung) und § 9 SGB XI (Aufgaben der Länder) vorgegebenen Zielsetzung hat die Kreispflegekonferenz insbesondere folgende Aufgaben, wobei die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu beachten sind sowie die Rechte Dritter unberührt bleiben müssen:

1. Mitwirkung an der Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Angebotsstruktur bzw. pflegerischen Versorgungsstruktur für die Pflegebedürftigen im Rhein-Sieg-Kreis (§ 1 PfG NW und § 8 SGB XI), insbesondere durch frühzeitige Beteiligung bei der Erstellung der Pflegeplanung für den Rhein-Sieg-Kreis (§ 6 Abs. 2 PfG NW).
2. Verständigung über ein geeignetes Verfahren zur trägerunabhängigen Beratung und Information der Pflegebedürftigen, der von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und ihrer Angehörigen hinsichtlich der erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen im Rhein-Sieg-Kreis (§4 Abs. 2 PfG NW),
3. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen (§ 5 Abs. 2 PfG NW).

**§ 3  
Geschäftsführung und Vorsitz**

(1) Die Geschäftsführung der Kreispflegekonferenz obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften.

(2) Den Vorsitz in der Kreispflegekonferenz führt der/die Sozialdezernent/in des Rhein-Sieg-Kreises; stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Leiter/in des Kreissozialamtes. Sie sorgen auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und üben das Hausrecht aus.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 PfG NW hat die Kreispflegekonferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden 21 Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

- a) Rhein-Sieg-Kreis (2)
  - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/r
  - Geschäftsführung/Kreissozialamt
- b) Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
- c) Pflegekassen (3)
- d) Medizinische Dienste der Krankenversicherung – MDK – (1)
- e) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (5)  
für die ihnen angehörenden
  - ambulanten Pflegedienste
  - komplementären ambulanten Dienste
  - teilstationären Pflegeeinrichtungen
  - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
  - vollstationären Pflegeeinrichtungen
  - vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe
- f) Privatgewerbliche ambulante Pflegedienste und komplementäre ambulante Dienste (2)
- g) Privatgewerbliche teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationäre Pflegeeinrichtungen und vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (2)
- h) Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker – Selbsthilfe-Kontaktstelle Rhein-Sieg-Kreis– (1)
- i) Kommunale Seniorenvertretungen (1)

(2) Die Mitglieder sind von den sie in die Kreispflegekonferenz entsendenden Institutionen zu benennen; für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kreispflegekonferenz.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kreispflegekonferenz sowie sonstige Informationen an die Institutionen, die sie vertreten weiterzugeben.

(4) Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen sowie sonstige fachkundige Personen können im Einzelfall zu den Beratungen der Kreispflegekonferenz hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

(1) Die Kreispflegekonferenz kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind abschließend in der Kreispflegekonferenz zu beraten.

(2) Der/Die Vorsitzende der Kreispflegekonferenz ist auch Vorsitzende/r der Arbeitsgruppen. Er/Sie kann diese Aufgaben auf andere Personen übertragen.

## **§ 6 Durchführung der Sitzungen**

(1) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kreispflegekonferenz bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die Kreispflegekonferenz wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist jedem Mitglied der Kreispflegekonferenz zuzusenden.

(4) Die Kreispflegekonferenz ist einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert. Sie sollte mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Ein Mitglied der Kreispflegekonferenz, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen und dem Stellvertreter die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen richtet sich nach den §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises.

(7) Über jede Sitzung der Kreispflegekonferenz wird von der Geschäftsstelle als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Kreispflegekonferenz zuzusenden.

(8) Einladungen und Niederschriften werden, soweit sie den öffentlichen Teil der Sitzung der Kreispflegekonferenz betreffen, im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kreispflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen (Beschlussempfehlungen) dar und sollen einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, können Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl gefasst werden. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

(2) Insbesondere in Angelegenheiten, die den Kreispflegeplan betreffen, sowie in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises haben, ist die Entscheidungskompetenz des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Fachausschüsse zu beachten.

(3) Die Kreispflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

## **§ 8**

### **Kosten**

(1) Die Kosten für die Geschäftsführung der Kreispflegekonferenz trägt der Rhein-Sieg-Kreis (§ 17 PFG NW).

(2) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Kreispflegekonferenz ist freiwillig. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder dergleichen werden nicht gewährt. Verdienstaussfälle, Fahrkosten oder sonstige Auslagen werden nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Kreispflegekonferenz vom 19.11.2013 und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.01.2014 zum 23.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für die örtliche Pflegekonferenz im Rhein-Sieg-Kreis vom 09.09.2009 außer Kraft.